

Dresden, 17. Juni 2008

Presseinformation

Die Tunnel-Alternative wird Kern des Naturschutzstreits

Presseerklärung zum Klageverfahren der Naturschutzverbände gegen die Waldschlößchenbrücke

Hauptsacheverhandlung der Klage der Naturschutzverbände am 19. Juni 2008

Die Klage der anerkannten Naturschutzverbände GRÜNE LIGA Sachsen e. V., NABU und BUND gegen die Planfeststellung des „Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke“ wird am 19. Juni 2008 vor dem Verwaltungsgericht Dresden mündlich verhandelt.

Nachdem zur Waldschlößchenbrücke bereits vier Eilverfahren durchgeführt worden sind, ist dies nunmehr die erste Verhandlung im Hauptsacheverfahren. In einem Hauptsacheverfahren werden im Gegensatz zu einem Eilverfahren endgültige Entscheidungen getroffen. Der Sachverhalt wird durch vom Gericht zu bestellende Gutachter aufgeklärt, wenn es hierüber keine Einigkeit gibt. Aus diesem Grund hat die mündliche Verhandlung eine große Bedeutung für die Frage, ob die Brücke gebaut werden kann oder nicht.

Sofern sich in der mündlichen Verhandlung belastbare Ergebnisse zu Beeinträchtigung insbesondere des europäischen Naturschutzrechts ergeben, haben die Verbände die Möglichkeit, wiederum einen sog. Eilantrag zu stellen und damit den weiteren Baufortschritt zunächst zu unterbinden.

Verhandelt wird am 19. Juni 2008, ab 9.30 Uhr, im Saal 1 des Verwaltungsgerichts Dresden. Die Verhandlung ist öffentlich. Falls am 19. Juni 2008 nicht zu Ende verhandelt werden kann, hat das Gericht vorläufig den 26. Juni 2008 als zweiten Verhandlungstermin avisiert

Die Naturschutzverbände stellen mehrere Schwerpunkte in den Mittelpunkt ihres umfangreichen Vortrags

Es ist wichtig für uns festzustellen, daß es nicht allein um die Gefährdung des Bestandes der Fledermausart „Kleine Hufeisennase“ geht. Vielmehr sehen wir ein ganzes Spektrum von Gefährdungen des Artenreichtums im dresdner Elbtal und beklagen mehrere Verletzungen des Naturschutzrechts.

Wir geben im Folgenden eine kurze Erläuterungen der Schwerpunkte und ziehen ein Fazit:

a) Mehrfache Verletzung des Naturschutzrechts - Vogelschutzgebiet nicht ausgewiesen

Inhaltlich geht es in der mündlichen Verhandlung zunächst um die Beeinträchtigung von europäischem Naturschutzrecht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom August 2007, mit dem im Eilverfahren der Bau der Brücke vorläufig gestoppt wurde, stellt die Verletzung europäischen Naturschutzrechts fest, und zwar insbesondere hinsichtlich der geschützten Fledermausart Kleine Hufeisennase. In der Entscheidung des OVG Sachsen vom November 2007, in der der Baustopp wieder aufgehoben wurde, ist ausdrücklich festgestellt worden, dass die Frage der Einhaltung oder Verletzung europäischen Naturschutzrechts offen ist.

In dem Hauptsacheverfahren und damit in der mündlichen Verhandlung geht es aber nicht nur um die Beeinträchtigung der Kleinen Hufeisennase. Die Naturschutzverbände machen vielmehr zahlreiche weitere Aspekte geltend. So tragen wir vor, dass die Johannstädter Elbwiesen als europäisches Vogelschutzgebiet ebenfalls hätten ausgewiesen werden müssen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass auf den Elbwiesen eine große Zahl an Vögeln brütet, zum anderen daraus, dass die Elbwiesen auch Rast- und Nahrungsstätte für durchziehende Vögel sind. Da die Elbe in Sachsen komplett als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde und nur die Johannstädter Elbwiesen ausgespart worden sind (!), drängt sich nach Ansicht der Naturschutzverbände der Eindruck auf, dass die Aussparung aus politischen Gründen erfolgte. Dies ist nach europäischem Naturschutzrecht unzulässig.

b) Beeinträchtigung geschützter Tierarten, nicht nur der „Kleinen Hufeisennase“

Die Verbände machen außerdem die Beeinträchtigung weiterer geschützter Tierarten geltend. Dazu gehört der Käfer Eremit, die Libelle Grüne Keiljungfer und der besonders streng geschützte Schmetterling Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die Beeinträchtigungen dieser Arten werden im Prinzip auch im Planfeststellungsbeschluss, mit dem der Bau der Brücke genehmigt worden ist, eingestanden. Nach Ansicht der Naturschutzverbände wurden daraus allerdings nicht die rechtlichen Konsequenzen gezogen.

Die Verbände berufen sich außerdem darauf, dass durch den Bau und den Betrieb der Brücke in dem FFH-Gebiet „Elbtalwiesen zwischen Schöna und Mühlberg“ auch nach europäischem Naturschutzrecht geschützte Lebensräume beeinträchtigt werden. Auch diese Beeinträchtigung wird im Planfeststellungsbeschluss bzw. in den Unterlagen eingestanden, ohne daraus die zwingende rechtliche Konsequenz zu ziehen.

c) Zerstörung europarechtlich geschützter Lebensräume

Das Bauvorhaben nimmt innerhalb des FFH-Gebietes aus Naturschutzsicht in erheblichem Maße wertvolle und besonders geschützte Flächen in Anspruch. Mit mehr als 3 ha (31.500 m²) fallen die bau- und anlagenbedingten Flächenverluste bei dem seltenen Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ ganz besonders ins Gewicht. Mit betroffen sind gleichzeitig auch seine charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, und zwar über diese Flächen hinaus.

So kommt es zur weitreichenden Verlärmung, zum Eintrag von Schadstoffen und beispielsweise mit Tausalz belastetem Spritzwasser im Winterhalbjahr, sodass zusätzlich zur überbauten Fläche ein breites Band des Schutzgebietes erheblich beeinträchtigt wird. Der Planfeststellungsbeschluss ignoriert diese Dauerschädigungen jedoch und hält sie für „unerheblich“.

d) Rechtliche Bewertung der naturschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren

Rechtlich wird sich der Streit u. a. mit folgender Frage beschäftigen: Der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hatte in der Entscheidung zur Westumfahrung Halle festgestellt, dass jedwede Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete als erheblich zu werten ist und deshalb Vorhaben nur über eine sog. Abweichungsentscheidung überhaupt zulässig gemacht werden können.

Dass eine solche Abweichungsentscheidung für die Brücke nicht vorliegt, steht außer Zweifel. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses war die Halle-Entscheidung noch nicht bekannt, sodass damals die genehmigende Behörde davon ausging, dass trotz der Beeinträchtigung des europäischen Naturschutzrechts eine Abweichungsentscheidung nicht erforderlich ist.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch nur eine sog. Vorprüfung der Beeinträchtigung europäischen Naturschutzrecht durchgeführt, die nach einer überschlägigen Prüfung zu dem Ergebnis kam, dass zwar mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist, diese aber nicht so gravierend sind, als dass sie zwingend zu einer Abweichungsentscheidung hätten führen müssen.

Der 4. Senat des BVerwG hat in einer jüngeren Entscheidung festgestellt, dass der Maßstab für eine derartige Vorprüfung nicht so streng ist wie der Maßstab für die eigentlich durchzuführende Prüfung der Vereinbarkeit mit europäischem Naturschutzrecht. Allerdings gilt dies nach der Entscheidung des 4. Senats nur dann, wenn aufgrund einer Vorprüfung festgestellt wird, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen kommt.

Kommt es hingegen zu Beeinträchtigungen, dann gilt der strenge Maßstab der Entscheidung des 9. Senats zur Westumfahrung Halle, wonach jedwede Beeinträchtigung zwingend erfordert, dass eine sog. Abweichungsprüfung durchgeführt wird.

e) Der Elbtunnel wird dem europäischen Naturschutzrecht besser gerecht

Sollte das Verwaltungsgericht der Auffassung der Verbände folgen und feststellen, dass eine Abweichungsentscheidung erforderlich gewesen wäre, ist es grundsätzlich möglich, diese nachzuholen. Einer der Kernpunkte einer solchen Abweichungsentscheidung muss dann der Nachweis durch das Regierungspräsidium sein, dass es keine Alternative gibt, die das europäische Naturschutzrecht weniger verletzt.

Da sehr sicher davon ausgegangen werden kann, dass ein Elbtunnel an gleicher Stelle das europäische Naturschutzrecht deutlich weniger beeinträchtigen würde, wäre somit festzustellen, dass wegen des Vorrangs des europäischen Naturschutzrechts die Elbquerung nur durch einen Tunnel zulässig ist. Die Tunnelalternative würde somit zum Kern des Rechtsstreits.

f) Tunnel wurde im Genehmigungsverfahren nicht ausreichend geprüft

Das Klageverfahren wird im Ergebnis auch zeigen, dass die Tunnelvariante in der Planfeststellung 2003 / 2004 nicht angemessen geprüft wurde. Es wurde damals lediglich begründungslos behauptet, dass diese Variante mehr Nachteile als eine Brücke aufweise, Begründungen dafür wurden nicht geliefert.

Trotz der erheblichen Vorteile einer Tunnellösung für Landschaftsbild, Denkmalschutz und Umwelt führte die Planfeststellung lapidar aus, dass die Nachteile eines Tunnels so groß seien, dass dieser nicht gebaut werden könne. Eine Begründung dafür blieb man im gesamten Genehmigungsverfahren schuldig. Das Ausblenden der Möglichkeit eines weiterbesorgten Tunnels durchzieht das Genehmigungsverfahren und die gesamte nachfolgende Diskussion. Es ist aus unserer Sicht gänzlich unverständlich, wie es dazu kommen konnte. Diese Frage steht nun zur gerichtlichen Überprüfung an und wir sind überzeugt davon, dass die für einen Tunnel sprechenden Argumente erkannt werden.

g) Luftschadstoffe: Grenzwert um 40 bis 60 Prozent überschritten

Gegenstand des Klageverfahrens wird auch die Tatsache sein, dass bei Verwirklichung des Brückenbauwerks unzulässig hohe Luftschadstoffe (insbesondere Stickstoffoxide) in das Ökosystem der Elbauen eingetragen werden. Unzulässig hohe Stickstoffzufuhren wirken sich insbesondere auf die nach europäischem Recht geschützten Rasengesellschaften in der Umgebung des Bauwerks aus. Der Grenzwert wäre bei Bau einer Brücke um 40 % bis 60 % überschritten. Es ist offensichtlich, dass derartige Folgen eines Bauwerks nicht toleriert werden und es daher rechtlich ausgeschlossen ist, ein solches Vorhaben zu verwirklichen.

h) Offenkundige Verfahrensfehler

Gegenstand der mündlichen Verhandlung wird auch der Umstand sein, dass die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium) in dem Verfahren offensichtlich befangen war. Sie trat in einer Weise auf, wie es eigentlich dem Antragsteller zusteht und hatte ihre rechtlich gebotene Neutralität gänzlich verloren.

So übte die Genehmigungsbehörde z. B. den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren in einer „Generalprobe“ mit dem Antragsteller für das Brückenbauvorhaben (Landeshauptstadt Dresden) ein. Dies ist nicht nur merkwürdig, sondern offenkundig rechtswidrig. Man stelle sich vor, das Gericht würde den Gang der mündlichen Verhandlung mit einer Klagepartei als „Generalprobe“ einüben. Jedermann wäre klar, dass ein solches Gericht nicht mehr neutral, sondern befangen ist. Eben dies gilt für die Genehmigungsbehörde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Genehmigung für das Vorhaben daher schon aus diesem Grund aufzuheben.

Kommt es zu einem Baustopp?

Sofern sich das Verwaltungsgericht in der ersten Instanz der Rechtsauffassung der Naturschutzverbände anschließt und feststellt, dass eine Abweichungsprüfung wegen der zahlreichen geltend gemachten Beeinträchtigung des europäischen Naturschutzrechts erforderlich ist, erklärt es den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar. Das Regierungspräsidium als genehmigende Behörde hat allerdings dann die Möglichkeit, diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor dem OVG überprüfen zu lassen.

Ob bis zu einer endgültigen Entscheidung der letzten Instanz in dem Hauptsacheverfahren weitergebaut werden darf, hängt u. a. davon ab, zu welchen Feststellungen das Verwaltungsgericht in der erstinstanzlichen Entscheidung kommen wird. Da das OVG in dem Beschluss vom November 2007, in dem die Errichtung der Brücke vorläufig zugelassen worden ist, die Frage der Vereinbarkeit mit europäischem Naturschutzrecht ausdrücklich offen gelassen hat, besteht für die Naturschutzverbände die Möglichkeit, erneut einen Baustopp zu beantragen, wenn sich aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der ersten Instanz neue tatsächliche oder rechtliche Erkenntnisse ergeben.

Da im Hauptsacheverfahren die entscheidungsrelevanten Fragen nicht nur vorläufig, sondern endgültig entschieden werden, rechnen wir fest damit, dass dies der Fall sein wird und wir deshalb die prozessuale Möglichkeit haben, erneut einen Baustopp zu beantragen.

Ausblick: Der Tunnel als Kompromiss

Wir sind zuversichtlich, daß uns in einem sorgfältig geführten Hauptsacheverfahren der Nachweis gelingt, dass die Errichtung und der Betrieb der Waldschlößchenbrücke mit zwingenden Vorgaben des Naturschutzrechts nicht zu vereinbaren sind. Wir appellieren daher nochmals an die Entscheidungsträger in der Stadt, im Regierungspräsidium und in der Landesregierung, die Bauarbeiten bis zu einer endgültigen Entscheidung zu stoppen.

Bei einer Tunnellösung als einem Kompromiss, der sowohl dem Wunsch von Teilen der Dresdner Bevölkerung nach einer weiteren Elbquerung als auch den Belangen des Landschaftsschutzes weitgehend gerecht würde, würden wir auf eine Klage gegen den Verkehrszug Elbtunnel verzichten.

Für Rückfragen:

Rechtsanwalt Dr. Klinger, Berlin: 030 - 88 47 28 - 0
Rechtsanwalt Peter Kremer, Berlin: 030 - 28 87 67 83
GRÜNE LIGA Sachsen e. V.: 0351 - 494 33 50